



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

**▲ Begleitbericht zum Vorentwurf des Gesetzes
über den Zivilschutz**

März 2008

INHALTSVERZEICHNIS

Liste der Abkürzungen im Begeitbericht.....	4
1. EINFÜHRUNG	6
1.1 Allgemeiner Zusammenhang.....	6
1.1.1 Zivilschutz.....	6
1.1.2 Ein Bevölkerungschutzverbundsystem.....	7
1.2 Auftrag	7
1.2.1 Arbeitsmethode.....	8
1.2.2 Schlussbericht der Kommission	8
2. LAUFENDE REFORMEN	9
2.1 Auf Kantonebene	9
2.1.1 Revision der Gesetzgebung über Katastrophen und das Rettungswesen.....	9
2.2 Auf Bundesebene.....	9
2.2.1 Schutzräume und Schutzanlagen.....	9
2.2.1.1 Private Schutzräume	9
3. AUSGANGSLAGE	10
3.1 Gesetzliche Grundlagen für die Ausführung und Beschluss der Zusammenlegung	10
3.2 Gegenwärtige Struktur des Zivilschutzes im Kanton	11
3.3 Klärung der Ursachen der Mängel.....	12
4. NEUES KONZEPT FEUERWEHR (FW) – ZIVILSCHUTZ (ZS).....	13
4.1 Vorbemerkung.....	13
4.2 Die Grundideen des neuen Konzepts	13
4.3 Zivilschutz 2009.....	14

4.3.1 Auftrag	14
4.3.2 Eine dezentralisierte Organisation	14
4.3.3 Vorschriftsmässiger Bestand	17
4.3.4 Kurzbeschreibung der Funktionen.....	18
4.3.5 Aufhebung der Kantonalen Einsatzeinheiten.....	18
4.3.6 Bildung von Schnelleinsatzgruppen	19
4.3.7 Schutzräume.....	19
4.3.8 Schutzanlagen.....	19
4.3.9 Alarmierung der Bevölkerung.....	20
4.3.10 Material	21
4.3.11 Ausbildung	22
4.3.12 Wiederholungskurse	22
4.3.13 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (Gemeinschaftseinsätze)	23
4.3.14 Strategische Leitung	23
4.3.15 Operative Führung.....	24
4.3.16 Finanzierung des Zivilschutzes	24
5. ALLGEMEINE STRUKTUR DES GESTZESENTWURFS	25
6. KOMMENTAR DER ARTIKEL	25
6.1 Einleitung.....	25
6.2 Kommentar zu jedem Artikel.....	26
7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN.....	38
7.1 Auswirkungen für die Gemeinden.....	38
7.2 Auswirkungen für den Kanton.....	38
8. SCHLUSSFOLGERUNG	39

Liste der Abkürzungen im Begeitbericht

Abs.	Absatz
AGBZ	Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 11. Februar 2006
Art.=	Artikel
AV	Alarmierungsverordnung (Eidgenössische Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung der Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung)
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BBI	Bundesblatt
Buchst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung
BZG	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz)
BZV	Zivilschutzverordnung (Eidgenössische Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz)
CSI	Centre de secours incendie (SPFW = Stützpunktfeuerwehr)
DZSM	Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär
EB	Ersatzbeiträge
ff	folgende Seiten
Fr.	Schweizer Franken
FW	Feuerwehr
GG	Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004
GSFN 18.	Gesetz zum Schutzes gegen Feuer und Naturelemente vom November 1977
GZS	Gesetz über den Zivilschutz vom
IVZ	Interventionszelle
LBA	Logistikbasis der Armee
NFA Bund	Neuer Finanzausgleich und Aufgabenteilung zwischen und Kantonen
OPC	Organisation de protection civile (ZSO = Zivilschutzorganisation)

RS/VD	Recueil systématique des lois du Canton de Vaud
S.	Seite
SEG	Schnelleinsatzgruppe
SPWF	Stützpunktfeuerwehr
SPVW A	Stützpunktfeuerwehr A
SR	Eidgenössische Systematische Sammlung des Bundesrechts
SGS/VS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Wallis
VBS	Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VE	Vorentwurf (gemeint Vorentwurf des Gesetzes über den Zivilschutz vom)
VE-GBOR	Vorentwurf des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und das Rettungswesen vom
VEZG	Eidgenössische Verordnung vom 5. Dezember 2003 über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft
Vgl.	vergleiche
VS	Wallis
z.B.	zum Beispiel
ZS	Zivilschutz
ZSO	Zivilschutzorganisation

1. EINFÜHRUNG

1.1 Allgemeiner Zusammenhang

1.1.1 Zivilschutz

Obschon der Zivilschutz seit 1995 zunehmend auf die Bewältigung von Naturkatastrophen, von zivilisationsbedingten Katastrophen und von Notlagen ausgerichtet ist, sind seine Organisationsstrukturen und Bestände weitgehend die einer Hilfs- und Schutzorganisation für den Fall eines bewaffneten Konflikts geblieben.

Unter dem Leitmotiv «Sicherheit durch Kooperation» schlug der Bericht 2000 über die Sicherheitspolitik eine Strategie zur Anpassung an die neuen Gegebenheiten vor. Dieses Dokument, das vom Bundesrat im Juni 1999 genehmigt wurde, hat die grundsätzlichen Ziele der Reform des Bevölkerungsschutzes und damit des Zivilschutzes **als Partnerorganisation** stark beeinflusst.

Diese Ziele sind insbesondere :

- Der sicherheitspolitische Auftrag des Bevölkerungsschutzes und die organisatorische Ausgestaltung, insbesondere des Zivilschutzes, sind **konsequent an die heutigen wie zukünftigen Risiken und Gefährdungen anzupassen**. Für die künftige Ausrichtung heisst das konkret : näher hin zur Wirklichkeit der eigentlichen und tatsächlich bestehenden Bedrohungen.
- Das Leitmotiv des sicherheitspolitischen Berichts 2000 des Bundesrates «Sicherheit durch Kooperation» gilt auch für die Verwirklichung einer verstärkten Kooperation der zivilen Mittel innerhalb des Landes. Dies soll durch eine **optimale Abstimmung der Vorbereitungen und des Einsatzes der Partnerorganisationen** sowie durch eine **Vereinfachung der Führungsstrukturen und -abläufe** erreicht werden. Dazu sind Doppelspurigkeiten auszumerzen, Synergien bestmöglich zu nutzen, das vorhandene Fachwissen einheitlich auszuschöpfen.
- Ab Januar 2004 sollten den Kantonen vorab im Bereich des Zivilschutzes für die Zukunft ein grösserer Handlungsspielraum und mehr Kompetenzen eingeräumt werden, um ihnen möglichst massgeschneiderte, auf die spezifischen Risiken und Gefährdungen abgestützte Organisationslösungen zu ermöglichen.

Kurz zusammengefasst: die Kantone sind im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung für den Zivilschutz zuständig. Im Besonderen haben sie den Auftrag, die **notwendigen Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen zu ergreifen**. Die Kantone regeln die Organisation, die Ausbildung, den Vorbereitungsstand und mit Ausnahme der technischen Dienste den Einsatz der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Sie stellen zu gegebener Zeit und auf Grund der jeweiligen Lage die Führung und die Vorbereitung der Schutzinfrastruktur sicher. Die Kantone sind für die Anwendung der eidgenössischen Vorschriften im Bereiche des Zivilschutzes verantwortlich. Sie regeln ebenfalls die interkantonale Zusammenarbeit¹.

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen den Kantonen über die interkantonale Hilfeleistung durch den Zivilschutz bei Katastrophen und in Notlagen vom 13. Mai 2005

1.1.2 Ein Bevölkerungsschutzverbundsystem

Das System, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, stützt sich auf ein ziviles Verbundsystem : seine Entwicklung ist modular aufgebaut und die Vorbereitung seiner Einsatzmittel differenziert. Die laufende Revision des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen und des Gesetzes über die Organisation des Rettungswesens lässt sich von diesen Grundsätzen leiten².

Laut Bundesverfassung³ (a contrario) und Kantonsverfassung ist der **Bevölkerungsschutz Sache des Kantons**. So schreibt Artikel 56 der Kantonsverfassung⁴ namentlich vor, dass der Staatsrat die öffentliche Ordnung gewährleistet und zu diesem Zwecke über die Polizei und die kantonalen Truppen verfügt. Er übt im Falle grosser und unmittelbar bevorstehender Gefahr die ausserordentliche Gewalt aus und benachrichtigt unverzüglich den Grossen Rat über die Massnahmen, die er trifft.

1.2 Auftrag

Da bei vereinzelt Partnern des Bevölkerungsschutzes verschiedene Mängel zu verzeichnen waren, bezeichnete der Staatsrat in seiner Sitzung vom 29. März 2006 eine gemischte Kommission (nachstehend die Kommission), die folgenden Auftrag erhielt :

- a) Analyse der heutigen Situation der Feuerwehren (SPFW), des Zivilschutzes (ZS) und der Gemeindeführungsstäbe;
- b) Erarbeiten von Lösungen zur Klassifizierung (IVZ oder SPFW) der Feuerwehren;
- c) in einer ersten Phase, Vorschlag von Rahmenbedingungen zur Harmonisierung der Konzepte "Feuerwehr 2000 Wallis Plus" und "ZS 2004 VS";
- d) Vorlegen von Verbesserungsvorschlägen für jene Regionen, in denen die jetzige Situation nicht optimal ist;
- e) in einer anschliessenden Phase, Erarbeiten allfälliger Änderungen zu einer gesetzlichen Regelung, die zu einer **grösseren Konzentration der Zivilschutzmittel**, sogar zu einer „Kantonalisierung“ der Zivilschutzorganisationen führen könnte.

Unter dem Vorsitz von Nicolas **Moren**, Chef der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, setzte sich die Kommission aus folgenden Personen zusammen :

- Felix **Ruppen**, Grossrat, Präsident der thematischen Kommission für öffentliche Sicherheit des Grossen Rates
- Margrit **Picon-Furrer**, Grossrätin, Präsidentin der Gemeinde Port-Valais
- Jean-Albert **Ferrez**, Grossrat
- Françoise **Viaccoz**, Kommissionspräsidentin Feuerwehr und Zivilschutz der Gemeinde Ayer
- Eric **Senggen**, Kantonales Amt für Feuerwesen, Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär
- Arnold **Burgener**, Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, im März 2007 aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden und ersetzt durch Mario **Schaller**, Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

² Vorentwurf des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Organisation des Rettungswesens

³ Artikel 57 der Bundesverfassung

⁴ SGS/VS 101.1

- Valentin **Cina**, Kantonales Amt für Zivilschutz, Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär
- Eric **Kamerzin**, Präsident der Gemeinde Icogne
- Robert **Bruttin**, ehemaliger Präsident des Mittelwalliser Feuerwehrverbandes⁵
- Louis-Ernest **Sidoli**, Chef-Instruktor Feuerwehr des Unterwallis
- Stefan **Schnyder**, Präsident des Zivilschutzverbandes Oberwallis
- Dominique **Gaillard**, Präsident der Walliser Sektion des Schweizerischen Zivilschutzverbandes
- Otto **Ebener**, Kommandant der Betriebsfeuerwehr Lonza, Visp
- Philippe **Morard**, Kommandant der SPFW A und des ZS der Stadt Sitten

Die Kommission hat fünf Mal getagt : am 23. Mai 2006, 17. August 2006, 29. November 2006, 8. Februar 2007 und 25. April 2007.

1.2.1 Arbeitsmethode

Es wurden zwei Arbeitsuntergruppen gebildet : die erste Gruppe sollte Lösungen für die spezifischen Probleme des Feuerschutzes und der Feuerwehr erarbeiten, die zweite Gruppe die derzeitigen Verhältnisse des Zivilschutzes im Kanton prüfen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Die Gruppe „Feuerwehr“ trat zehn Mal zusammen, die zweite Gruppe „Zivilschutz“ neun Mal.

Die beiden Berichtersteller legten den jeweiligen Stand der Arbeiten der Gesamtkommission dar, die für diese oder jene Variante den Entscheid zu treffen zuständig war.

1.2.2 Schlussbericht der Kommission

In seiner Sitzung vom 3. Oktober 2007 nahm der Staatsrat den Schlussbericht der Kommission zur Kenntnis und fasste den Beschluss, die Anpassung der Konzepte «Feuerwehr 2004 Wallis Plus» und «ZS 2004 VS» so wie vorgeschlagen zu genehmigen, im Besonderen die **Harmonisierung der Konzepte Feuerwehr und Zivilschutz, indem sechs dezentralisierte Zivilschutzorganisationen geschaffen werden, deren jeweiliges Einsatzgebiet jenem der Stützpunktfeuerwehren A entspricht.**

Die Kantonsregierung hat im Weiteren die Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär beauftragt, einen Vorentwurf zur Totalrevision des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 11. Februar 2005 auszuarbeiten und vorzulegen.

⁵ heute "Association des corps de sapeurs-pompiers du Valais Romand"

2. LAUFENDE REFORMEN

2.1 Auf Kantonebene

2.1.1 Revision der Gesetzgebung über Katastrophen und das Rettungswesen

Parallel zu den beschriebenen Revisionsarbeiten beschäftigte sich eine zweite Kommission mit der Vorbereitung einer neuen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und das Rettungswesen, die die beiden bestehenden Kantonalen Gesetze über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vom 2. Oktober 1991 und über Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996 ablösen soll.

Der vorgelegte Text zielt einerseits darauf ab, die Aufgabe und die Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes d.h. der Polizei, der Feuerwehr, des Gesundheitswesens, der technischen Dienste und des Zivilschutzes institutionell in eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu kleiden und das **koordiniertes Vorgehen dieser Partner im Falle der normalen, der besonderen und der ausserordentlichen Lage zu organisieren**. Andererseits zielt er darauf ab, die **kantonale Gesetzgebung bei gewöhnlichen Ereignissen und im Falle besonderer und ausserordentlicher Lagen der Aktualität anzupassen** und darin die wichtigsten Sachbestimmungen des Bundesrechts über den Bevölkerungsschutz aufzunehmen.

Das Sachgebiet des Bevölkerungsschutzes wird in seinen Einzelheiten im Rahmen des künftigen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Organisation des Rettungswesens behandelt. Im vorliegenden Bericht wird von diesem Thema also nur kurz die Rede sein.

2.2 Auf Bundesebene

2.2.1 Schutzräume und Schutzanlagen

Im Anschluss an die parlamentarische Initiative von alt Nationalrat Pierre Kohler⁶ hat die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates in ihrer Sitzung vom 24. Januar 2006 beschlossen, dem Vorschlag zur Abschaffung der Baupflicht von privaten Schutzräumen und zur Bezahlung einer Ausgleichsentschädigung im Falle einer Nichterstellung von solchen Schutzräumen keine Folge zu leisten. Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates hat ihren Entscheid vertagt. Hingegen hat die Kommission eine Motion der Finanzkommission des Nationalrates⁷ gutgeheissen, laut welcher der Bundesrat beauftragt wurde, eine Bestandaufnahme auf dem Gebiete der Schutzanlagen und der Schutzräume vorzunehmen. Das wurde vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 7. März 2008 so angenommen. Ein Entwurf zur Änderung der Bundesgesetzgebung wird folgen.

2.2.1.1 Private Schutzräume

Die Baupflicht bleibt auch **weiterhin bestehen**. Die finanzielle Belastung für Bauherren und Eigentümer ist **stark zu mindern**. Weiter wird auch vorgesehen, die Höhe der Ersatzbeiträge (EB) herabzusetzen. Die neuen Ersatzbeiträge, die

⁶ Initiative 05.400 n, hinterlegt am 09.03.2005 durch P. Kohler und Mitunterzeichner

⁷ Motion 05.047, hinterlegt von der Finanzkommission des Nationalrates am 18.11.2005

bedeutend weniger hoch sind als jene die heute gelten, **werden dem Kanton überwiesen (und nicht mehr wie heute der Gemeinde)**, was eine bessere Verteilung innerhalb des Kantons gewährleisten wird. Die Ersatzbeiträge können ebenfalls für den Werterhalt der privaten Schutzräume eingesetzt werden. Die Belastung für die Bauherren, die Eigentümer der Wohnhäuser und die Gemeinden wird reduziert. Bei der Umsetzung dieser Optimierung muss das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für den Bauherrn, der einen Schutzbau zu erstellen hat, gegenüber jenem Bauherren, der von der Baupflicht enthoben ist und bloss einen reduzierten Ersatzbeitrag entrichtet, noch eine gerechte finanzielle Lösung vorschlagen.

3. AUSGANGSLAGE

Die Kommission hat im Lichte der bestehenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen eine ausführliche Bestandesaufnahme der Feuerwehr und des Zivilschutzes vorgenommen, ebenfalls das Inventar der festgestellten Mängel erstellt, deren Ursachen nachstehend unter Punkt 3.3. nachzulesen sind.

Die Kommission ist ohne jegliche Vorurteile vorgegangen und hat sich bemüht, pragmatische und wirklichkeitsbezogene Lösungen zu formulieren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf reiht sich voll ins künftige kantonale Konzept der Hilfe in der normalen, besonderen und ausserordentlichen Lage ein.

3.1 Gesetzliche Grundlagen für die Ausführung und Beschluss der Zusammenlegung

a) Ausführungsgesetz und Vollzugsverordnung

Die Kommission hat eine rückblickende Analyse über das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (nachstehend AGBZ), welches das Walliser Parlament in einziger Lesung am 11. Februar 2005⁸ verabschiedet hatte, und über die entsprechende Vollzugsverordnung, welche auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt wurde, durchgeführt. Sie hat ebenfalls das Verwaltungs- und Ausbildungspersonal des Kantonalen Amtes für Zivilschutz angehört, das mit der täglichen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen betraut ist. Sie hat folgende Probleme ausgemacht :

- Strukturmangel der Normativsätze;
- verwickelte Umsetzung;
- unangepasste Wahl der staatlichen Eingriffsmittel : jene des Gesetzgebers im Jahre 2005 waren eher den Zeiten des Kalten Krieges angepasst ;
- die Finanzierungsbestimmungen gewährleisten keine gerechte und angepasste Aufteilung der öffentlichen Gelder zwischen den verschiedenen Regionen des Kantons ;
- Absonderung des Zivilschutzes von den anderen Partnern des Bevölkerungsschutzes, welcher das Konzept der **Sicherheit durch Kooperation** in den Vordergrund stellt;
-

⁸ SGS/VS 520.1 in Kraft seit dem 1. 01.2006

- Schwierigkeit die geltenden Bestimmungen in die neue Gesetzgebung über die normale, besondere und ausserordentliche Lage zu integrieren ;
- unklare Bewilligungsregelung, die der Verwaltung einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt hat, so dass beispielsweise die Zahl der Zivilschutzdiensttage explosionsartig gestiegen ist.

b) Staatsratsbeschluss vom 31. März 2004 über die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen (ZSO)

Der Staatsrat hatte bereits seinerzeit die Zusammenlegung der ehemaligen 93 Lokalen Zivilschutzorganisationen in 38 Zivilschutzorganisationen beschlossen⁹. Diesem Entscheid, der den Regionen den Abschluss von Vereinbarungen aufzwingt und dessen Anwendung von den Gemeinden oft als mühsam empfunden wurde, wurde mit mehr oder weniger Überzeugung nachgelebt.

c) Synthese

Fazit : jedes öffentliche Gemeinwesen arbeitet **nach seinen finanziellen Mitteln, nach seinen eigenen Überzeugungen und nach seinen Prioritäten.**

Die vom Gesetzgeber im Jahre 2005 eingesetzten Vorschriften ziehen die heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeiten nur zur Ungenüge in Betracht. Die Missachtung des Gesetzes durch die öffentlichen Gemeinwesen oder durch Schutzdienstpflichtige bewirkt bloss gültige Sanktionen. Das heutige Gesetz kennt auch keine Lenkungsinstrumente, Artikel 35 ist ein flagrantes Beispiel. Der Kanton entscheidet über das standardisierte Material des Zivilschutzes, wobei die öffentlichen Gemeinwesen dieses zu finanzieren haben. In Wirklichkeit ist eine solche Bestimmung jedoch nicht anwendbar, da die Mittel zur Durchsetzung fehlen.

Im heutigen Stand der Dinge bleibt die staatliche Handhabe im Bereich der Hilfe bei besonderen und ausserordentlichen Lage stark beschränkt¹⁰ ; die Unterstützung des Zivilschutzes zu Gunsten ihrer Partner ist bei weitem nicht sichergestellt.

3.2 Gegenwärtige Struktur des Zivilschutzes im Kanton

Die Kommission hat in Bezug auf den Zivilschutz im Wallis folgende Bilanz gezogen :

- 38 Zivilschutzorganisationen, von denen eine nie funktioniert hat;
- Häufiger Wohnortwechsel in den Seitentälern;
- 10 interkommunale Vereinbarungen harren noch auf ihre Unterzeichnung (also 26,59 % der Gesamtzahl der Vereinbarungen);
-
- 3 regionale Einsatzdetachements, die vom Kanton geführt werden, die strukturiert und in der normalen Lage einsatzbereit sind;
- 1 Sanitätsdetachment, dessen Struktur noch zu bestimmen bleibt;
- 1 kantonales Spezialistendetachment, das bloss auf dem Papier besteht;

⁹ Staatsratsbeschluss vom 31. März 2004

¹⁰ Der Waldbrand von Arbaz vom 14. April 2007 hat die Schwierigkeit aufgezeigt, den Zivilschutz der betroffenen heutigen Regionen zur Ablösung der Feuerwehr zu mobilisieren

- Im Tal funktionieren die Zivilschutzorganisationen gut, was bei jenen in den Seitentälern jedoch nicht der Fall ist.

3.3 Klärung der Ursachen der Mängel

Die Kommission hat die Liste einer gewissen Anzahl möglicher Ursachen der beobachteten Mängel erstellt :

- Unzweckmässigkeit der Einsatzmittel gegenüber der gesellschaftlichen Wirklichkeit in der heutigen Zeit nach Beendigung des Kalten Kriegs;
- Ungenügende Beachtung der Führungskoordination;
- Unerfahrene Führung im Milizsystem;
- Wiederholungskurse, die fast ausschliesslich auf Dienstleistungen an der Gemeinschaft (wie Instandstellungen von Gemeindewegen, Platzräumungen usw.) ausgerichtet sind, so dass die eigentliche Ausbildung und die Wiederauffrischung der in der Grundausbildung erworbenen Kenntnisse vernachlässigt werden;
- Unangepasste, unangemessene und nicht transparente Finanzierung des Zivilschutzes;
- Die Struktur der Zivilschutzorganisationen zieht jene der anderen Partner des Bevölkerungsschutzes nicht in Betracht (im Besonderen der Feuerwehr);
- Unzweckmässigkeit der Mittel in Bezug auf die im Kanton aufgelisteten Risiken;
- Keine Instrumente zur Qualitätskontrolle des Bereitschaftsstandes des Zivilschutzes;
- Mangel an Koordination in der Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen und der anderen Partner;
- Unter dem Gesichtspunkt der Schadenshaftung stellt jede Zivilschutzorganisation eine Einheit ohne juristische Persönlichkeit dar (vgl. Artikel 111 ff des Gemeindegesetzes). Wer haftet bei Schäden : die an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden oder der Kanton ? Die Frage bleibt im Raum.

Die Verwirklichung des Zivilschutzes, der im neuen System des Bevölkerungsschutzes integriert sein soll, wurde seinerzeit überstürzt vorgenommen. Allerdings waren die dienlichen Analysen damals nicht samt und sonders vorhanden. Die Kantonsregierung musste aber zwingend eine neue Gesetzgebung vor dem 31. Dezember 2005¹¹ vorschlagen. Aus diesem Grunde und in Erwartung einer rückblickenden und aussagekräftigen Analyse hat sich der Staatsrat damals dafür entschieden, eine einfache **Anpassung** des Ausführungsgesetzes an die neue eidgenössische Gesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzräume vorzunehmen.

Die unerwünschten Wirkungen des geltenden Gesetzes sind heute offen gelegt. Der Staatsrat hat im Rahmen der integrierten Mehrjahresplanung umgehend die Totalrevision angestrengt.

¹¹ Auf Grund des Ablaufs des vom Grossen Rat im November 2003 angenommenen Dekretes, das die Rechtswirkungen der damaligen Ausführungsgesetzgebung bis zum 31. Dezember 2005 verlängert hatte

Der Kanton Wallis ist nicht allein in einer solchen Lage. Fast vier Jahre nach Inkrafttreten des BZG haben **sämtliche lateinischen Kantone, die sich für ein System wie unser Kanton entschieden hatten, beschlossen, ihre Konzepte zu überarbeiten** und die Führung ihres Zivilschutzes nicht mehr den Regionen, sondern dem Kanton anzuvertrauen.

4. NEUES KONZEPT FEUERWEHR (FW) – ZIVILSCHUTZ (ZS)

4.1 Vorbemerkung

Der Vorentwurf eines Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und das Rettungswesen (VE-GBOR), der demnächst vom Staatsrat in Vernehmlassung geschickt wird, sieht im Besonderen vor, dass die Regierung die zuständige Behörde für die **Organisation** und die **Koordination** der Massnahmen ist, die bei normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen dienlich zu treffen sind. Der Staatsrat und der Gemeinderat sind auf Kantonsebene bzw. Gemeindeebene die zuständigen Behörden für die **Bewältigung der Ereignisse** in normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen.

Das zukünftige GBOR soll in einer einzigen gesetzlichen Grundlage das Vorgehen und die Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Dienste und Betriebe sowie Zivilschutz) verwirklichen, indem der **Einsatz koordiniert organisiert** wird. Zur vollständigen Entfaltung eines solchen Postulats ist es wesentlich, die gegenwärtigen Konzepte der Feuerwehr (FW) und des Zivilschutzes (ZS) anzupassen, um dadurch die **notwendige Kohärenz** mit dem Gesamtsystem zu erzielen. Die Kommission hat sich in ihrer Arbeit von diesem Gedanken leiten lassen und konstruktive Lösungen vorgeschlagen, um damit die festgestellten Mängel zu beheben.

4.2 Die Grundideen des neuen Konzepts

Die Kommission erhebt für die **Harmonisierung der Konzepte FW und ZS** folgende Vorschläge :

- die Bildung von **sechs Zivilschutzorganisationen** (Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martigny und Monthey), deren **Einsatzgebiet jenem der entsprechenden Stützpunkfeuerwehr A (SPFW A) entspricht**;
- eine **dezentralisierte** Organisation entsprechend den 15 SPFW B des Kantons, wobei jedem Sektor ein oder mehrere Elemente des Zivilschutzes zugeteilt werden sollen;
- eine zunehmende „**Kantonalisierung**“ der Zivilschutzmittel (Finanzierung / Verwaltung / Ausbildung / Leitung und Unterhalt);
- eine **Professionalisierung** der operativen Leitung des Zivilschutzes (das Kommando der SPFW A ist bereits mehrheitlich professionalisiert);
- die Bildung von sechs Schnelleinsatzgruppen ZS (SEG) innerhalb jeder Zivilschutzorganisation, welche die Ersteinsatzkräfte innert kürzester Zeit zu unterstützen im Stande sein sollen;
- die Aufhebung der regionalen Einsatzdetachements und der vom Kanton geführten Spezialistendetachements;
- die Finanzierung des Zivilschutzes durch Gemeinden und Kanton nach einem zu bestimmenden Verteilungsschlüssel (eine feste Summe pro Kopf der Bevölkerung);

- die Fortbildung der beiden Partner (FW und ZS) auf einer gemeinsamen Grundlage;
- die Vereinfachung der derzeitigen Strukturen der Feuerwehr, indem die Interventionszellen (IVZ) aufgehoben und die Feuerwehrkorps, die nicht mindestens 55 Berechnungspunkte aufweisen, zusammengeschlossen werden.
- durch die Streichung der Interventionszellen (IVZ) und durch die Fusion der Feuerwehrkorps, die gemäss dem neuen Model nicht mindesten 55 Berechnungspunkte erreichen.

4.3 Zivilschutz 2009

4.3.1 Auftrag

Der Zivilschutz ist eine der fünf Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und hat folgende Aufgaben zu erfüllen¹²:

- Unterstützung der anderen Einsatzeinheiten in besonderen und ausserordentlichen Lagen;
- Führungsunterstützung und Verstärkung der Logistik;
- Instandstellungsarbeiten nach einer Katastrophe;
- Bereitstellung der Schutzinfrastruktur;
- Betreuung von obdachlosen und schutzsuchenden Personen;
- Schutz der Kulturgüter;
- subsidiär, Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

In ausserordentlichen Lagen hat der Zivilschutz ebenfalls die Aufgabe, das Durchhaltevermögen oder die Widerstandsfähigkeit der Partnerorganisationen zu stärken.

4.3.2 Eine dezentralisierte Organisation

Das Verdienst der Reform von 2004 war es, dass die Anzahl der Zivilschutzorganisationen von 93 auf 38 gesenkt werden konnte. **Das Einsatzgebiet dieser Organisationen entspricht nicht jenem der Stützpunktfeuerwehren**, was das Gebot einer Koordination der Einsatzkräfte in besonderen und ausserordentlichen Lagen stark in Frage stellt.

Die folgenden Kriterien wurden dem Punktsystem der Feuerwehr entnommen, an die Besonderheiten des Zivilschutzes angepasst und dazu benutzt, den Bedarf an schutzdienstpflichtigem Personal **nach objektiven Kriterien** zu bestimmen :

¹² Leitbild Bevölkerungsschutz, S. 15; Art. 3 Buchst. e BZG (SR 520.1)

		Faktor 1	Faktor 2	Faktor 3	Faktor 4	Faktor 5	Multiplikator
1	Anzahl Einwohner (Bevölkerung)	<30'000	<40'000	<50'000	<60'000	>60'001	X 5
2	Touristische Bevölkerung (Beherbergungs-kapazität)	<30'000	<40'000	<50'000	<60'000	>60'001	X 2
3	Topographie	ideal	---	durch-schnittlich	---	schlecht	X 2
4	Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Lawine, Waldbrand, usw...)	sehr klein	klein	durch-schnittlich	gross	sehr gross	X 4
5	Techn. Gefahren (Unternehmen, Schienen- und Verkehrswege, Tunnel usw...)	klein	---	durch-schnittlich	---	gross	X 2
6	Besondere Gefahren (Chemische Werke, Stauwerke usw..)	klein	---	durch-schnittlich	---	gross	X 2
7	Verkehrswege	gut	---	durch-schnittlich	---	schlecht	X 1

Jede Gegend wurde im Lichte der vorgenannten Kriterien untersucht. Das Ergebnis sieht im Einzelnen wie folgt aus :

			Anzahl Einwohner	Touristische Bevölkerung	Topographie	Naturgefahren	Technische Gefahren	Besondere Gefahren	Verkehrswege	Total Berechnungspunkte
1	ZSO Brig	Punkte	2	3	5	2	1	1	3	41
		Berechnungspunkte	25	10	6	12	2	6	1	
2	ZSO Visp	Punkte	3	5	3	2	1	3	1	48
		Berechnungspunkte	15	10	6	8	2	6	1	
3	ZSO Siders	Punkte	3	5	3	2	1	3	1	48
		Berechnungspunkte	15	10	6	8	2	6	1	
4	ZSO Sitten	Punkte	5	5	3	3	1	3	1	

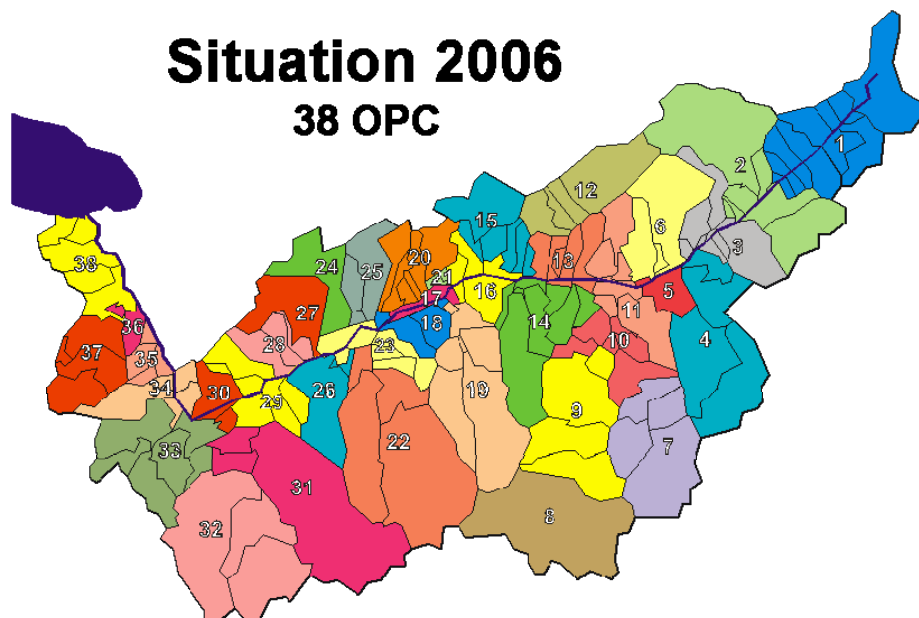
		Berechnungspunkte	25	10	6	12	2	6	1	62
5	ZSO Martigny	Punkte	4	5	5	3	3	3	3	
		Berechnungspunkte	20	10	10	12	6	6	3	67
6	ZSO Monthey	Punkte	3	1	3	2	3	3	3	
		Berechnungspunkte	15	2	6	8	6	6	3	46

Absicht der Kommission war es, den ZS Personalbestand in den Regionen unter Berücksichtigung des Bedarfs der anderen Partner zu vereinfachen. Deshalb entschied sie sich für **zwei Organisationsmuster** (welche 450 bzw. 600 Schutzdienstpflichtige umfassen).

Regionen mit 40 bis 50 Berechnungspunkten werden als reglementarischer Bestand 450 Personen, jenen mit 60 bis 70 Berechnungspunkten 600 Personen zugeteilt.

Die sechs Organisationen des Zivilschutzes (ZSO) zählen somit

Brig-Glis	450 Personen
Visp	450 Personen
Siders	450 Personen
Sitten	600 Personen
Martinach	600 Personen
Monthey	450 Personen
Total Bestand	3'000 Pflichtige

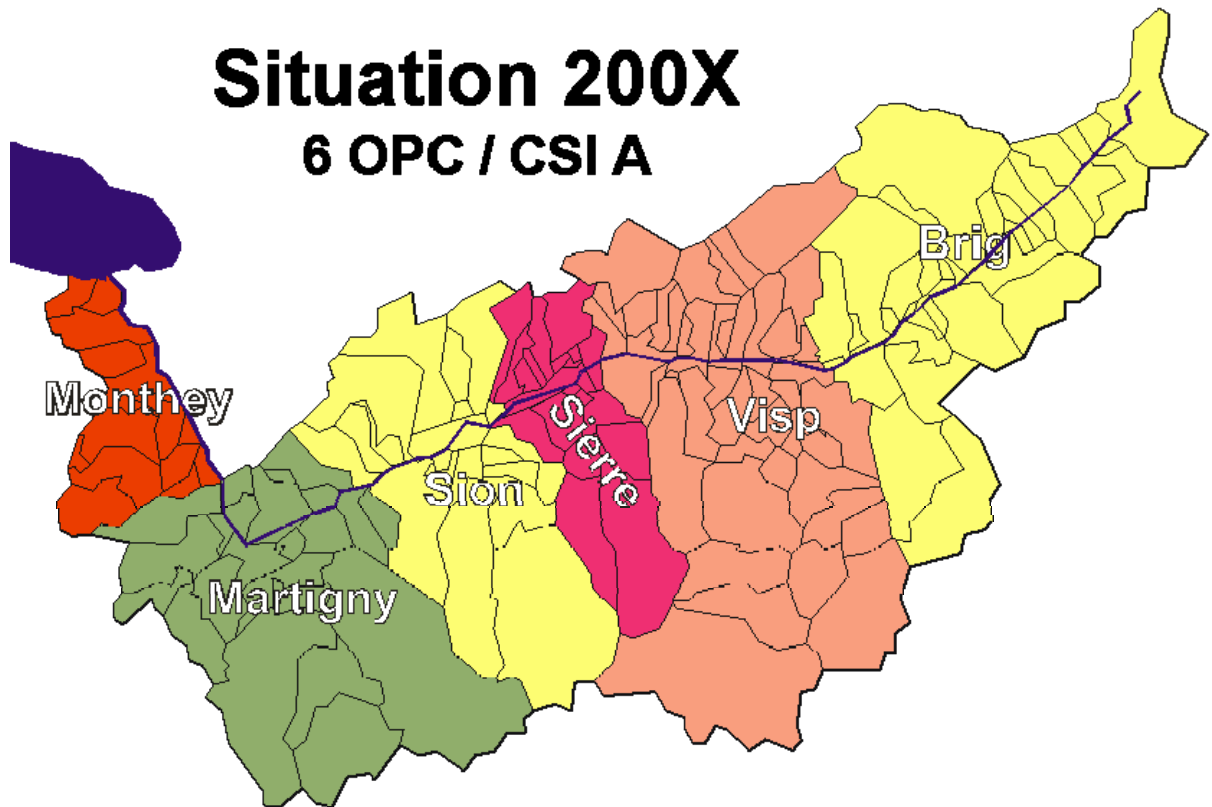


OPC = ZSO

Jede Zivilschutzorganisation wird **dezentral** organisiert; das heisst dass jedem Stützpunkt B ein oder mehrere Elemente Zivilschutz zugeteilt sind. Dadurch will

die Kommission den sofortigen **Naheinsatz** in allen Regionen des Kantons und insbesondere in den Seitentälern sichern.

Die bestehende Führungsstruktur der Zentren soll beibehalten werden. Die vollamtlichen Kommandanten der Zivilschutzorganisationen Haut-Plateau und Haut-Lac sowie auch jener von Bagnes-Vollèges-Sembrancher können die ZSO Führungsstäbe des nächstgelegenen Zentrums verstärken.



OPC = ZSO / CSI = SPFW

4.3.3 Vorschriftsmässiger Bestand

Der vorschriftsmässige Bestand gibt für die Bestimmung des tatsächlichen Bestandes in jedem Kompetenzbereich des Zivilschutzes den Ausschlag. Die Kommission hat sich auf folgende Faktoren gestützt, um den effektiven Bestand für den ganzen Kanton festzulegen :

- die vorgesehene Organisationsstruktur der Zivilschutzes;
- die Richtwerte des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz;
- die Topographie und die geographischen Besonderheiten im Wallis;
- die Risiken und Gefährdungen jeder Region;
- die zur Verfügung stehende Infrastruktur (Unterhalt der Bauten);
- die Berechnungspunkte pro Region.

	Brig	Visp	Sierre	Sion	Martigny	Monthey	Totaux
Führung	4	4	4	4	4	4	24
Führungsunterstützung	45	45	45	55	55	45	290
Schutz und Betreuung	147	147	147	200	200	147	988
Kulturgüterschutz	9	9	9	9	9	9	54
Unterstützung	219	219	219	296	296	219	1'468
Logistik	26	26	26	36	36	26	176
Total	450	450	450	600	600	450	3'000

4.3.4 Kurzbeschreibung der Funktionen

- **Kommando:** Operative Führung der Organisation.
- **Führungsunterstützung:** umfasst den Sachbereich Lage, die Telematik und die Koordination der Logistik. Das Personal der Führungsunterstützung wird dem kommunalen oder interkommunalen Führungsstab zur Verfügung gestellt.
- **Schutz und Betreuung:** umfassen alle Massnahmen, welche die Aufnahme, die Beherbergung, die Ernährung, die Kleidung, die Pflege und das Wohlbefinden der Bevölkerung bezwecken.
- **Kulturgüterschutz:** Schutz der Güter, Bauten und Liegenschaften, die für das kulturelle Erbe von grosser Bedeutung sind (Bestandesaufnahme, Dokumentierung, Lagerung, Schutz in der normalen, besonderen und ausserordentlichen Lage).
- **Unterstützung:** Verstärkung der Partnerorganisationen am Schadenplatz und Instandstellungsarbeiten nach Katastrophen.
- **Logistik:** Betrifft alle Massnahmen, die dem Personal das Erfüllen der gestellten Aufgaben ermöglichen. Darunter sind die Sicherstellung des Betriebs von Standorten, die Bereitstellung verschiedener Güter, der Transportmittel, der Baugeräte und des erforderlichen Materials, aber ebenfalls die Wartung und der Unterhalt des Materials sowie die Verpflegung zu verstehen.

4.3.5 Aufhebung der Kantonalen Einsatzeinheiten

Die Kommission vertritt die Meinung, die Kantonalen Einsatz- und Spezialistendetachements, welche auf die Gesetzgebung 1995 zurückgehen und vom Kanton geführt wurden, seien aus folgenden Gründen aufzuheben:

- Die **Informationsbeschaffung** ist nicht Aufgabe des Zivilschutzes, sondern der Führungsstäbe (in besonderen Lagen) und der zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden (in ausserordentlichen Lagen). **Eine Gruppe von 4 Personen wird jedoch mit dem Auftrag beibehalten**, den Zivilschutz in der normalen Lage informativ zu fördern.
- Die Aufgaben im Bereich der **Naturgefahren**, die ursprünglich den Spezialistendetachementen zugeordnet worden waren, sind mittels

Leistungsvertrag spezialisierten Unternehmungen zu übertragen. Der Zivilschutz kann im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben zur Unterstützung eingesetzt werden.

- Die Aufgaben, die anfänglich den **Chemiespezialisten** anvertraut worden waren, sind den spezialisierten Partnerorganisationen zu übertragen (Kantonlaboratorium, akkreditierte Chemiker, usw.).
- Das **Sanitätsdetachement** zählt in seinen Rängen Ärzten und Pfleger, die bereits in der Kantonalen Organisation des Rettungswesens integriert und einbezogen sind.
- Die Aufgaben der drei „**Katastrophen Detachements**“ sind nicht klar definiert. Diese Detachements werden zur Zeit von Milizkommandanten geführt und ihre Verwaltung beansprucht personelle und finanzielle Mittel innerhalb der Dienststelle. In Zukunft sollen die 450 Schutzdienstpflichtigen jeweils den sechs Zivilschutzorganisationen zugeteilt werden.

4.3.6 Bildung von Schnelleinsatzgruppen

In Zukunft zählt jede Organisation in ihren Reihen eine Schnelleinsatzgruppe, deren Mitglieder eine angepassten Ausbildung erhalten und die folgende Aufgaben zu erfüllen hat :

- Verstärkung der Feuerwehr bei größeren Einsätzen
- Logistische Unterstützung der Einsatzkräfte und der Opfer
- Sicherung bzw. Absperrung der Schadenplätze
- Führungsunterstützung (z.B. Besorgung des Funkverkehrs, Protokollführung der Ereignisse)
- Ablösung der Ersteinsatzeinheiten (z. B. bei Waldbränden).

Die Wahl der **Mittel zur Alarmierung** der Schnelleinsatzgruppen gilt es noch näher zu bestimmen. Denkbar wäre, dass sie über die Kanäle aufgeboten werden, die heute bereits von den anderen Partnern des Bevölkerungsschutzes benutzt werden. Schlussendlich gilt es festzulegen, in welcher Zeitspanne die Einsatzbereitschaft erstellt sein soll; diese sollte die Dauer von ein bis drei Stunden nicht übersteigen.

4.3.7 Schutzräume

In diesem Bereich verlangt das Bundesgesetz, dass jeder Bewohner über einen Schutzplatz verfügt, welchen er in der Nähe seines Wohnortes innerhalb nützlicher Frist erreichen kann. Dieses Thema wird sich in den laufenden Arbeiten der eidgenössischen Gesetzgebung bis zu den Parlamentsdebatten noch weiter entwickeln.

4.3.8 Schutzanlagen

Schutzanlagen umfassen Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler.

Ein Teil der realisierten Schutzanlagen können auch den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz zugewiesen werden. Die alten unbrauchbar gewordenen Schutzanlagen werden ausser Betrieb gesetzt.

Das vorliegende Konzept will die diesbezügliche gegenwärtige Praxis nicht ändern. In Zukunft soll jedoch der **Einsatz der Berufsleute der neuen Einheiten dem Unterhalt dieser Anlagen dienlich und profitabel** sein.

4.3.9 Alarmierung der Bevölkerung

Die Wasseralarmierung wird zentral durch die Mitglieder des « Pool VS » gelenkt, währenddem das Sirenennetz für die allgemeine Alarmierung unter der Aufsicht des Kantons durch die Gemeinden geleitet wird. Die Zuverlässigkeit letzterer zu garantieren, wäre heute wohl vermessen. **Zahlreiche Gemeinden entledigen sich wohlgesinnt ihrer Unterhaltsaufgaben, währenddem andere ihre Aufgabe nicht erledigen.** Das Ergebnis der im Kanton am 6. Februar 2008 durchgeführten Sirenteste spricht diesbezüglich eine klare Sprache.

Die folgenden Zusammenstellungen fassen die in Aussicht genommenen Korrekturen zusammen, die sich auf die eidgenössische Alarmierungsverordnung (AV)¹³ und die einschlägigen Richtlinien des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz¹⁴ (BABS) stützen.

Verantwortung	BABS	Staat	Gemeinden	Stauanlagen
Betrieb der Installationen	X			
Planung der Alarmierung		X		X
Bereitstellung der technischen Systeme		X		
Sicherung der Alarmierungsverbreitung			X	
Auslösen der Wasserwarnung-Alarmierung				X

Kostenübernahme	BABS	Staat	Gemeinden	Stauanlagen
Allgemeine Koordinationskosten		X		X
Planungskosten Alarmierung Allgemein		X		
Projektskosten AA ¹⁵	X			
Anschaffungskosten Material AA	X			
Installierungskosten AA	X			
Standortskosten AA		X	X	
Betriebskosten AA		X	X	
Unterhaltskosten AA		X	X	
Standortskosten komb. Alarmierung		X	X	X
Planungskosten komb. Alarmierung		X		X
Betriebskosten komb. Alarmierung		X	X	X
Unterhaltskosten komb. Alarmierung		X	X	X
Modernisierungskosten kombinierte Alarmierung	X			X

¹³ Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung (AV; SR 520.12)

¹⁴ Weisungen des Bundesamtes vom 1. März 2007 für Bevölkerungsschutz über die Durchführung von Sirentests, Weisungen vom 10. Oktober 2007 über die Durchführung der Alarmierungsplanung, Weisungen vom 10. Oktober 2007 für die Alarmierungsplanung, Technische Weisungen vom 1. April 2005 betreffend Einrichtungen von Wasseralarmierungsanlagen, Technische Weisungen vom 1. Januar 2004 betreffend Anforderungen an die stationären Sirenenanlagen

¹⁵ Allgemeine Alarmierung

Somit besorgt der Kanton die allgemeine Koordination, die Planung der Alarmierung der Bevölkerung, in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Stauanlagebetreibern die Installation der festen Alarmierungsanlagen, die zentralisierte Überwachung der Installationen, den präventions- und verbesserungsgerichteten Unterhalt, die Koordinationsaufgaben. Die Gemeinden ihrerseits übernehmen die Aufgaben, die ihnen direkt von der eidgenössischen Gesetzgebung zugewiesen werden, so die Sicherung der Verbreitung der Alarmierung. Diese Aufgabe beinhaltet ebenfalls, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass die Alarmierung über Telefon selbst bis zu den abgelegenen Wohn- und Wohnungsstandorten verbreitet wird.

Das neue Konzept integriert schlussendlich das künftige Konzept der kombinierten Alarmierung, indem im Besonderen die Frage des Eigentums der Installationen geregelt wird. Diese Frage wird nachstehend im Kommentar der Gesetzesartikel noch näher beleuchtet.

- Von den heute eingerichteten 500 Sirenen des kantonalen Alarmierungsnetzes sollten nach der Verwirklichung des Projekts noch etwa 340 Sirenen in Betrieb bleiben, was eine Verringerung der Gesamtzahl in der Grössenordnung von rund 32 % darstellt.
- Trotz der Entfernung von 132 Einrichtungen zur allgemeinen Alarmierung wird das Netz der allgemeinen Alarmierung in Wirklichkeit verstärkt, da die Zahl der entsprechenden Einrichtungen mit diesem Signal **durch den Einbau von 175 kombinierten Sirenen** auf gesamthaft 340 steigt (+ 14,47 %).
- Die Aufteilung der Planungs-, Koordinations-, Betriebs- und Unterhaltskosten zwischen den Gemeinden, dem Kanton und den Stauanlagebetreibern wird die 175 kombinierten Sirenen betreffen.
- Gemeinsame Standorte und der Ausbau der Synergien zwischen den betroffenen Partnern werden also für die Zukunft gesichert sein.

4.3.10 Material

Dem Kanton Wallis wurde durch das ehemalige Bundesamt für Zivilschutz¹⁶ Material im Wert von ungefähr 40 Millionen Franken ausgeliefert. Dieses Material wurde bis Ende 2000 an die Gemeinden unentgeltlich abgegeben. Das frühere Kantonale Ausführungsgesetz hielt klar fest, dass das abgegebene Material Eigentum der Gemeinden wurde. Die Gemeinden haben also zur Anschaffung dieses Materials keinen Franken beigesteuert. Vereinzelt haben Gemeinden sogar die Annahme des Materials verweigert.

Die Kommission vertrat die Meinung, dass das sämtliche Material dem Kanton zu Eigentum zurückgegeben werde, der es dann unentgeltlich den zukünftigen sechs Zivilschutzorganisationen zur Verfügung stelle. Die zukünftige strategische Leitung und die operative Führung jeder Zivilschutzorganisation entscheiden über den Ort der Lagerung des Materials.

Ein **kantonaler Verantwortlicher für das Material** wird die diesbezügliche Koordination übernehmen und den Zivilschutzorganisationen in allen Fragen der Verwaltung, der Lagerung und des Unterhalts des Materials beistehen.

¹⁶ Heute BABS (Bundesamt für Bevölkerungsschutz)

Am 31. Mai 2006 wurde zwischen den Kantonen, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), armasuisse und der Logistikkbasis der Armee (LBA) eine Vereinbarung für die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Plattform für das Material des Zivilschutzes abgeschlossen. Diese verfolgt das Ziel, mit dem Bund angepasste und für die Kantone kostengünstige Lösungen zu finden. Die Plattform Material bezweckt eine gemeinsame und möglichst günstige Anschaffung und Verwaltung des Zivilschutzmaterials.

4.3.11 Ausbildung

Die Grundausbildung umfasst wie bis jetzt zwei Wochen, welche wie folgendermassen aufgeteilt werden:

- Allgemeine Grundausbildung (AGA) 3,5 Tage
- Fachbezogene Grundausbildung (FGA) 6,5 Tage

Das entspricht dem vom Bund verlangten Minimum.¹⁷

Der Kanton wird weiterhin mit der Grundausbildung sowie mit der Ausbildung der Kader und Spezialisten betraut, damit eine einheitliche Ausbildung gesichert und der erforderliche Ausbildungsstand erreicht wird.

Im neuen Konzept ist vorgesehen, dass das Berufspersonal¹⁸ der sechs Zivilschutzorganisationen dem Kanton als Ausbilder zur Verfügung stehen, um das Instruktorienkorps des Kantons zu ergänzen und zu vervollständigen. Folgende Überlegungen haben zu diesem Schritt geführt :

- einheitliche Sichtweise (unité de doctrine) in der Grundausbildung und in den Wiederholungskursen
- Verstärkung des Instruktorienkorps am Kantonalen Ausbildungszentrum in Grône (4 vollberufliche Instruktorien)
- Aufrechterhaltung des bestmöglichen Ausbildungsstandes.

Bei der grossen Zahl Rekrutierter gelingt es dem Kantonalen Ausbildungszentrum nicht mehr, alle Anwärter auszubilden. Heute warten noch 800 Rekrutierte auf ihre Ausbildung. Das Berufspersonal der Zivilschutzorganisationen wird daher das Instruktorienkorps des Ausbildungszentrums in der Aufgabe der Grundausbildung ergänzen und verstärken. Dazu wird das besagte Berufspersonal in den Genuss einer spezifischen Ausbildung in Form eines Kurses von 30 Tagen, der durch das BAB S erteilt wird, kommen.

4.3.12 Wiederholungskurse

Gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz ist jeder Zivilschutzpflichtige nach Absolvierung der Grundausbildung jährlich zu einem Wiederholungskurs von mindestens zwei Tagen bis längstens einer Woche aufzubieten. Kader und Spezialisten können noch zusätzlich zu längstens einer weiteren Woche aufgebieten werden. Laut Botschaft des

¹⁷ Art. 13 BZG; SR 520.1 (mindestens zwei Wochen und längstens drei Wochen)

¹⁸ die gemäss der Verordnung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 12. Dezember 2002 über die Ausbildung des Lehrpersonals mindestens eine eidgenössische Ausbildung als nebenberufliche Zivilschutzinstruktor absolvieren müssen (SR 523.51)

Bundesrates¹⁹ sollen die alljährlichen Wiederholungskurse dazu dienen, dass die Dienstpflichtigen jederzeit einsatzfähig bleiben. Die Kader müssen zusätzliche Dienstleistungen erbringen, damit sie den gestellten Aufgaben der Führung und der Ausbildung gerecht werden. In erster Linie dienen die Wiederholungskurse dazu, die Einsatzbereitschaft der Mannschaft und des Kadern zu überprüfen, zu vervollständigen und zu festigen. Sie sollen dazu beitragen, die zur Führung unerlässliche Erfahrung zu sammeln. Im weiteren können die Wiederholungskurse genutzt werden, mit den Partnerorganisationen gemeinsame Übungen durchzuführen.

Diese Wiederholungskurse werden durch die Zivilschutzkommandanten auf Grund der jährlich erarbeiteten kantonalen Vorlagen und Richtlinien organisiert. Sie sind bewilligungspflichtig.

4.3.13 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (Gemeinschaftseinsätze)

Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung über die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft²⁰ bestimmt, dass Leistungen für Dritte erbracht werden können, wenn der Gesuchsteller seine Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen kann und wenn der Gemeinschaftseinsatz mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmt und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dient und der Gemeinschaftseinsatz private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert.

Diese Einsätze unterstehen der **Bewilligungspflicht, die der Verwaltung in ihrem Ermessen allerdings nur einen kleinen Spielraum einräumen soll.** Derzeit steht die Verwaltung vor einer wahren Explosion von Anfragen zu Gunsten der verschiedensten Anlässe, was die Wirtschaft bald einmal dem Risiko auszusetzen droht, unter der Last der Absenz der Dienstpflichtigen Schaden zu nehmen.

Das neue Konzept sieht vor, dass alle Gesuche der Bewilligungspflicht unterstellt sind und dass grundsätzlich nur Anfragen bewilligt werden können, bei denen es sich um Vorhaben von nationaler oder internationaler Bedeutung handelt. In Zukunft werden die Kosten für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Diese Regelung soll die Einsatzbereitschaft der Schutzpflichtigen für den Fall der Dringlichkeit oder einer Katastrophe sichern, gleichzeitig die Gemeinschaftseinsätze auf ein Minimum beschränken²¹.

4.3.14 Strategische Leitung

Das neue Konzept sieht vor, dass die politische Führung der Zivilschutzorganisation einem Ausschuss übertragen wird, welchem je ein Vertreter pro Gemeinde **und ein Vertreter des Kantons** angehören sollen.

¹⁹ BBI 2002 Seite 1714 ad Art. 36 BZG

²⁰ VEZG; SR 520.14

²¹ Das VEZG wird derzeit einer Revision unterzogen; es wird in Zukunft die Kantone zwingend verpflichten, jedes Gesuch von öffentlichen Gemeinwesen um Hilfe des Zivilschutzes zu melden

4.3.15 Operative Führung

Die Kommission hat festgestellt, dass in der Führung der Zivilschutzeinheiten tiefe Lücken bestehen. Einstimmig hat sie deshalb die Meinung vertreten, die Einrichtung einer professionellen Führung sei unerlässlich.

Diese Sichtweise wird übrigens von der Interdepartementalen Arbeitsgruppe, die mit der Revision des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen und des Gesetzes über die Organisation des Rettungswesens beauftragt wurde, mitgetragen. Die Koordination und die Einheitlichkeit der Führung können kaum durch Milizkräfte sichergestellt werden, da diese nicht genügend geschult und dem Stress nicht gewachsen sind. Sowohl der kantonale Führungsstab als auch die Gemeindeführungsstäbe benötigen solide, eingeübte und gut geführte Partner. **Jede Zivilschutzorganisation wird deshalb 2 bis 3 Berufsleute aufweisen.**

4.3.16 Finanzierung des Zivilschutzes

Der Zivilschutz wird heute über zwei Kanäle finanziert (Kanton und Gemeinden). Diesbezüglich wurde im Juli 2006 in den 153 Gemeinden des Kantons eine entsprechende Erhebung gemacht.

Aus dieser Erhebung geht hervor, dass die Ausgaben pro Gemeindegewohner für den Zivilschutz zwischen **Fr. 1.38** und **Fr. 16.22** schwanken. In dieser Erhebung sind die vier Gemeinden, die aus eigenem Entscheid von der Schaffung einer Zivilschutzstelle abgesehen haben und deshalb auch keine Ausgaben verzeichnen, nicht berücksichtigt.

Zwar haben nicht alle Gemeindeverwaltungen den zugesandten Fragebogen beantwortet, aber die erfassten Daten lassen den Schluss zu, dass sich der Gesamtbetrag der Gemeinden für den Zivilschutz auf rund **Fr. 3'000'000.00** beläuft.

Der Anteil des Kantons am Zivilschutz belief sich auf den 31. Dezember 2007 auf **Fr. 2'553'920.00 netto** (im Jahre 2004 auf Fr. 2'580'568.03 netto, im Jahre 2005 auf Fr. 2'465'515.91 netto und im Jahre 2006 auf Fr. 2'559'735.95 netto).

Die Kommission gelangte zu den Feststellungen :

- **Die Beträge, welche die Gemeinden auf dem Kantonsgebiet für den Zivilschutz aufwenden, sind ungleich.** Der Einsatz finanzieller Mittel ist nicht unbedingt an jenen Orten am höchsten, wo die Risiken am ausgesprochensten sind.
- Die finanziellen Mittel, die der Kanton für den Zivilschutz aufwendet, sind im Ausmass stabil, liegen in etwa **Fr. 500'000.00** unter dem Aufwand der Gemeinden.

Kurz gesagt sind heute ein **offensichtlicher Mangel an Transparenz** und eine **krasse ungleiche Behandlung zwischen Personen und öffentlichen Gemeinwesen** auszumachen. In Wirklichkeit bieten gewisse Organisationen ihre Dienstpflichtigen nie auf, um so Einsparungen zu erzielen; dies im Gegensatz zu anderen Gemeinden, die ihre gesetzlichen Aufgaben zur allgemeinen Zufriedenheit erledigen.

Der Staatsrat muss in Zukunft in den Bereichen der Organisation, der Koordination und in der Führung der Massnahmen, die für die Bewältigung von normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen notwendig sind, eine stärkere Rolle einnehmen können. Der Gesetzgeber muss ihm dazu aber konsequenterweise zuerst die erforderlichen Mittel zu handeln zugestehen. Die Gleichheit der finanziellen Mittel zwischen Kanton und Gemeinden würde eine **gemeinsame Bewältigung** der Ereignisse, aber auch eine **Partnerschaft** zwischen den betroffenen Parteien gewährleisten.

Die Kommission erhebt den Vorschlag, dass der Kanton die Gelder der Gemeinden „einsammelt“ und dann je nach der Art der Zivilschutzorganisation angemessen wieder verteilt. Die Beteiligung der Gemeinden wird auf Grund der Wohnbevölkerung berechnet. Der Pauschalbeitrag pro Kopf ist im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung und den anderen betroffenen Stellen zu festzusetzen.

Ein solcher Ablaufmodus führt zu einer Rationalisierung der Verwaltung der öffentlichen Gelder, die für den Zivilschutz bestimmt sind, und gewährleistet eine **gerechte und billige Verteilung der finanziellen Mittel** zwischen den sechs Zivilschutzorganisationen. Somit kommt auch jeder Beteiligte in die Lage, eine eingehende Kontrolle der vom Zivilschutz verursachten Kosten vorzunehmen.

5. ALLGEMEINE STRUKTUR DES GSETZENTWURFS

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet das in den Einzelheiten beschriebene Konzept und zählt 60 Artikel, die in 12 Abschnitten gefasst sind und folgende Struktur aufweisen :

- Abschnitt 1 : Allgemeine Bestimmungen und zuständige Behörden (Artikel 1 bis 7)
- Abschnitt 2 : Personal des Zivilschutzes (Artikel 8 bis 11)
- Abschnitt 3 : Aufgebot und Kontrollführung (Artikel 12 bis 16)
- Abschnitt 4 : Ausbildung (Artikel 17 und 18)
- Abschnitt 5 : Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme (Artikel 19 bis 24)
- Abschnitt 6 : Schutzbauten (Artikel 25 bis 36)
- Abschnitt 7 : Finanzierungsbestimmungen (Artikel 37 bis 45)
- Abschnitt 8 : Status und Entlohnung des Personals (Artikel 46 und 47)
- Abschnitt 9 : Bewilligungspflicht (Artikel 48 bis 50)
- Abschnitt 10 : Haftung für Schäden und Versicherung (Artikel 51 und 52)
- Abschnitt 11 : Zivilforderungen, Strafverfahren und Rechtsmittel (Artikel 53 bis 56)
- Abschnitt 12 : Schlussbestimmungen (Artikel 57 bis 60)

Soweit als möglich wurde in diesem Vorentwurf die Struktur des Bundesgesetzes übernommen.

6. KOMMENTAR DER ARTIKEL

6.1 Einleitung

Der Vorentwurf der Gesamtrevision des Ausführungsgesetzes der eidgenössischen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

vom 11. Februar 2005 (AGBZ) stützt sich auf die Artikel 57 und 61 der Bundesverfassung²² (BV). Artikel 57 BV überträgt dem Bund und den Kantonen die Zuständigkeit, jeder in seinem Rahmen für die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung zu sorgen.

Auf Grund dieser Zuständigkeit kann der Bund zu gegebener Zeit und je nach Situation die Betriebsbereitschaft und die Verstärkung der personellen und materiellen Mittel des Zivilschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte sicherstellen.

Artikel 61 BV erteilt dem Bund die Zuständigkeit, auf dem Gebiete des Zivilschutzes Vorschriften zu erlassen.

Der vorliegende Gesetzesvorentwurf bestätigt und enthält die von der Kommission vorgeschlagenen Lösungen.

Dieser Kommentar behandelt einzig jene Fragen, die nicht schon oben unter Punkt 4 angegangen wurden.

6.2 Kommentar zu jedem Artikel

Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich einerseits auf die Artikel 11 ff des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, andererseits auf die Artikel 31 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

Artikel 1 und 2

Der Vorentwurf des Gesetzes über den Zivilschutz (nachstehend VE) verfolgt drei Ziele : a) Anwendung der eidgenössischen Vorschriften über den Zivilschutz b) Sicherstellung einer bestmöglichen und einheitlichen Bereitschaft und eines wirksamen und koordinierten Einsatzes des Zivilschutzes und c) Sicherstellung einer rationellen, transparenten und wirtschaftlichen Verwaltung der Gelder sowie einer gerechten und angemessenen Verteilung der Mittel über das ganze Kantonsgebiet.

Der VE will einzig den Partner „Zivilschutz“ erfassen. Das Thema „Bevölkerungsschutz“ wird im Rahmen der neuen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und das Rettungswesen angegangen. Ein Verweis auf diese Gesetzgebung figuriert in Artikel 2 Absatz 2 des VE. Die Anpassung der Organisation der Feuerwehr wird im Rahmen der künftigen Abänderung des Reglementes vom 12. Dezember 2001, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, erfolgen.

Artikel 3

Diese Bestimmung wiederholt die Aufgaben des Zivilschutzes nach Artikel 3 Buchst. e BZG und sieht im Weiteren vor, dass diese periodisch durch Leistungsaufträge präzisiert und angepasst werden. Ein solches Vorgehen wird im Einvernehmen mit allen Partnern des Bevölkerungsschutzes gemeinsam geführt.

²² SR 101

Die Fortbildung wird dementsprechend durch den Erlass von Richtlinien der zuständigen Dienststelle angepasst.

Artikel 5

Diese Bestimmung grenzt die Zuständigkeit des Staatsrats, der künftig in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 des Vorentwurfes des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und das Rettungswesen ebenfalls die **Aufgaben der Führung und der Koordination** auszuüben hat, im Zivilschutzwesen ab. Der Gemeinderat bleibt zuständig für die Bewältigung der Schadensereignisse auf Gemeindegebiet in der normalen, besonderen und ausserordentlichen Lage.

Eine allgemeine Gesetzgebungsdelegation an den Staatsrat wird dazu eingeführt, dass er die Anzahl der Zivilschutzorganisation, deren Ausdehnung, deren Funktionieren und deren Verwaltungssitz in Übereinstimmung mit dem von der Kommission erarbeiteten Konzept festlegen kann.

Schliesslich wird eine allgemeine Vollzugsklausel mittels Ersatzvornahme eingeführt.

Artikel 7

Die Gemeinden haben die Verwaltung der Schutzräume und deren Errichtung im Falle der Säumnis zu besorgen (Art. 46 Abs. 2 BZG). Sie stellen im Rahmen der Vorschriften ebenfalls die Verbreitung der Alarmierung an die Bevölkerung sicher (Art. 17 AV).

Die Gemeinden ernennen im Weiteren ihre Vertreter im Leitungsausschuss (Art. 5 Abs. 4 VE).

Artikel 8

Diese Bestimmung will die Verwaltungspraxis gesetzlich verankern, die seit 2004 in Bezug auf die Rekrutierung gilt. Die Rekrutierung liegt in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Bundes. Die zuständige Dienststelle meldet die Rekrutierungsbestände und organisiert die Informationstage gemäss Artikel 5 ZSV.

Die Personen, die als tauglich befunden wurden und die die Grundausbildung erhalten haben, stehen grundsätzlich der Zivilschutzorganisation ihrer Gegend zur Verfügung. Es kann aber nichtdestoweniger vorkommen, dass der Dienstpflichtige aus persönlichen Gründen oder aus Gründen des Bestandes einer anderen Organisation oder sogar einem anderen Kanton zugewiesen wird.

Der Staatsrat ist befugt, die Bedingungen für die Zuteilung in die Personalreserve zu erlassen (Art. 18 BZG).

Artikel 9

Es geht hier in diesem Artikel darum, für den Staatsrat die formelle gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass er das Aufnahmeverfahren für den freiwilligen Zivilschutzdienst gesetzgeberisch regeln kann (Art. 15 Abs. 2 BZG). Wie in anderen Kantonen bereits geregelt, ist eine obere Altersgrenze für den

Zivilschutzdienst festzusetzen. Dazu sollen die Grundsätze des Gesetzes zum Schutzes gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 berücksichtigt werden (Art. 22 Abs. 1 GSFN)²³. Diese Altersgrenze ist heute mit der Erfüllung des 50. Altersjahrs festgelegt (Art. 22 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes).

Artikel 10

Diese Bestimmung, die auf den Artikeln 20 ZSG und 2 der Eidgenössischen Zivilschutzverordnung beruht, will im Gesetz die Anweisungen des BABS vom 1. April 2004 über die vorzeitige Entlassung aus dem Zivilschutzdienst verankern²⁴. Auf diesem Wege sollen die Standardisierung des Verfahrens und eine gleiche Behandlung für alle betroffenen Partner gewährleistet werden.

Artikel 11

Diese Bestimmung, gestützt auf die Artikel 9 und 10 ZSV, überträgt dem Statsrat die Zuständigkeit, die Bedingungen und Modalitäten über die Dienstverschiebungs- und Urlaubsgesuche zu regeln. Man wird sich diesbezüglich auf die einschlägige Praxis der Militärverwaltung beziehen.

Der vorliegende Artikel begründet das Weiterbestehen des jetzigen Reglements vom 10. Mai 2006 über die Administration während des Zivilschutzdienstes auf Stufe Gemeinde und Kanton, das allerdings an das von der Kommission erarbeitete Zivilschutzkonzept 2009 anzupassen ist.

Artikel 12 bis 14

Diese Bestimmungen tragen dem Vorentwurf des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und das Rettungswesen Rechnung, das mit aller Klarheit

- die normale Situation (jene in der die ordentlichen Mittel und Abläufe zur Bewältigung des Schadensereignisses ausreichen),
- die besondere Lage (jene in der die ordentlichen Mittel und Abläufe gewisse Aufgaben nicht zu erfüllen vermögen, wobei die Handlungsfähigkeit der Behörden nur in einzelnen Bereichen beeinträchtigt ist, jedoch eine Vorbereitung zum Einsatz und eine Führungsorganisation gleich wie im Falle der ausserordentlichen Lage erfordert),
- die ausserordentliche Lage (jene die sich aus einem plötzlichen Ereignis, aus der unmittelbaren Gefährdung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung oder aus Notlagen ergibt, welche mit den Einsatzmitteln im Falle der normalen und im Falle der besonderen Lage nicht mehr bewältigt werden können) und,
- die Katastrophe (also ein plötzliches Ereignis wie ein Naturereignis, ein zivilisationsbedingtes Schadensereignis oder ein schwerer Unglücksfall, das der ausserordentlichen Lage gleichgestellt wird und das Schäden oder Pannen in einem solchen Ausmasse mit sich bringt, dass sich die materiellen oder personellen Mittel der betroffenen Gemeinde oder des Kantons als ungenügend erweisen) unterscheidet.

Die Aufgaben des Zivilschutzes sind verschieden, je nachdem man sich in der normalen, besonderen oder ausserordentlichen Lage befindet. Instandstellungsarbeiten nach einer Katastrophe können durch den Zivilschutz in

²³ Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente; SGS/VS 540.1

²⁴ ZSV; SR 520.100

der ordentlichen Lage erbracht werden. Gleiches gilt für praktische Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft; diese sind allerdings unter den Bedingungen der Artikel 48 ff VE und 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft²⁵ der Bewilligungspflicht unterstellt (Art. 13 VE).

Die Vollzugsbestimmungen müssen noch den Ablauf der Alarmierung der Mitglieder des Zivilschutzes bestimmen. Bereits heute sind in vereinzelt Gemeinden Feuerwehr und einige Mitglieder des Zivilschutzes über das gleiche Alarmierungssystem miteinander vernetzt. Über diesen Weg kann ein gemeinsamer und koordinierter Einsatz stattfinden.

Artikel 15

Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt des heute geltenden Artikels 27 AGBZ. Absatz 1 ist eine Wiederholung von Art. 7 ZSV. Absatz 2 stützt sich auf die Erfahrung. Es kommt zu häufig vor, dass Arbeitgeber ihre Angestellten nicht gerne in den Zivilschutz einrücken sehen. Mit dem neuen Konzept soll der Zivilschutz wirksamer werden.

Artikel 16

Laut Artikel 28 BZG und der Botschaft des Bundesrates (BBl 2002 S. 1712) obliegt die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen dem Kanton. Diese neue Aufgabe verpflichtete den Kanton, ein neues netzverbundenes Informatiksystem aufzubauen. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes war es zwingend, eine Liste der zur Datei Zutrittsberechtigten Partner zu erstellen.

Die Aktualisierung der zentralen Datei muss mit der Kantonalen Dienststelle für Informatik und den Einwohnerkontrollen koordiniert werden.

Artikel 17 und 18

Artikel 17 Absatz 5 erteilt der zuständigen Dienststelle die Möglichkeit, in Bezug auf den Inhalt der Wiederholungskurse Einfluss auszuüben. Die Vorbereitung des Zivilschutzes für die Katastrophenhilfe führt zur standardisierten Planung der Programme und des Inhalts der Fortbildung (Wiederholungskurse) unweigerlich über den Kanton.

Artikel 19

Diese Bestimmung führt in Absatz 1 die Zusammenlegung der Materialeinkäufe auf Kantonsebene in eine (derzeit im Entstehen begriffene) zentrale kantonale Einkaufsstelle ein, um die Beschaffungs- und Verwaltungskosten niedrig zu halten. Diese Stelle wird insbesondere mit der Plattform Material arbeiten, die gemeinsam durch Bund und Kantone gegründet wurde.

Absatz 2 bezieht sich auf das standardisierte vom Kanton definierte Material, und nicht auf jenes der Artikel 43 Buchst. d und 71 BZG, in denen das vom Bund gelieferte Material gemeint ist.

²⁵ VEZG; SR 520.14

Aus Artikel 6 BZG geht hervor, dass der Kanton bei Katastrophen und dringlichen Lagen die erforderlichen Massnahmen trifft. Diese Aufgabe beinhaltet notwendigerweise den Einkauf von zusätzlichen Einsatzmitteln, die vom Bund nicht abgegeben werden (z.B. Fahrzeuge, Tauchpumpen, Mittel zur Lastenverschiebung, diverse Werkzeuge, usw.).

Wie dies Artikel 47 Absatz 2 in fine BZG vorsieht (vgl. auch Art. 22 Abs. 2 ZSV), kann die Finanzierung der Beschaffung von zusätzlichem Hilfsmaterial für die Katastrophenhilfe allenfalls aus den Ersatzbeiträgen gedeckt werden, soweit die Finanzierung der fehlenden Schutzräume bereits vollständig gesichert ist.

In Bezug auf Absatz 3 gilt es zu bemerken, dass der Kanton der alleinige Partner des Bundes ist. Unter dem Gesichtspunkt der Tatsache, dass die Aufgabe des Zivilschutzes dem Kanton vom Bund auferlegt wird, ist es folgerichtig, dass die Kantone das Material verwalten, das der Bund den Gemeinden kostenlos ausliefert. Übrigens stipuliert Artikel 14 Absatz 2 ZSV: „Die Kantone regeln die Verteilung des vom Bund beschafften Materials an die Gemeinden.“ Es handelt sich sowohl um das Material, das schon ausgeliefert wurde, als auch um jenes, das noch ausgeliefert wird (Leitfaden für die Umsetzung des Bevölkerungsschutzes in den Kantonen vom 27. November 2001). Im vorliegenden Fall wird das Material vom Bund direkt an die Zivilschutzorganisationen ausgeliefert, die es dann auf ihrem Einsatzgebiet zu verteilen haben. Künftig bleibt das Material Eigentum des Kantons, das allerdings den Zivilschutzorganisationen kostenlos zur Verfügung steht.

Artikel 20

Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 16 ZSV. Dieser bestimmt, dass die Kantone die Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials nach Vorgaben des Bundesamtes sichern. Des Weiteren haben sie periodisch dessen Einsatzbereitschaft und Unterhalt zu kontrollieren. Dazu soll den Zivilschutzorganisationen eine Kantonale Reparaturwerkstätte, die von der Dienststelle verwaltet wird, zur Verfügung stehen.

Die Dienststelle kontrolliert nicht nur das vom Bund beschaffte Material, sondern auch das Material, das sie selber vorschreibt (Art. 19 Abs. 2 VE). Aus diesem Grunde muss sie nicht nur die Verbesserungsmassnahmen vorschreiben, sondern auch den Säumigen zur Beschaffung des fehlenden Materials zwingen können.

Artikel 22

Absatz 1 behandelt die Frage des Eigentums der Alarmierungsinfrastrukturen.

Diese Frage hatte sich bis heute kaum gestellt. Die heutige Vollzugsverordnung zum AGBZ erwähnt diesen Punkt überhaupt nicht.

Was den Wasseralarm betrifft, gehören die Infrastrukturen den Betreibern der Stauanlagen. Diesen obliegen ebenfalls die Kosten der Errichtung, des Betriebs und des Unterhalts. Dieser Grundsatz soll in der neuen Gesetzgebung unverändert erhalten bleiben, soweit es um das **Eigentum der Infrastruktur der nicht kombinierten Wasseralarmanlagen** geht. Es handelt sich hierbei um rund 30 Sirenen.

Mit der Inangriffnahme des neuen Projekts der kombinierten Alarmierung ist die Frage des Eigentums der Infrastrukturen der Alarmanlagen im Rahmen des vorliegenden VE zu klären und zu regeln.

Die Kommission, die die Alarmierungsplanung und das Projekt der kombinierten Alarmierung ausgearbeitet hat, ist zum Schluss gelangt, das Alarmierungsnetz sei aus folgenden Gründen zu „kantonalisieren“ :

- Der Standort einer Sirene wird vorab in Bezug auf das Einzugsgebiet und die dortige Bevölkerung festgelegt. Ihr Aktionsradius kann sich also über die Territorien mehrerer Gemeinden erstrecken.
- Die Wasseralarmierung bedient häufig nicht nur einen Stauanlagebesitzer, sondern kann von mehreren Stauanlagebetreibern benutzt werden. Massgebend ist das überschwemmbar Gebiet.
- Miteigentum und Gesamteigentum sind unter den Gesichtspunkten der Kostenaufteilung und der Verantwortlichkeit rechtlich schwierig zu handhaben (Art. 21 Abs. 1 AV).
- Laut dem Projekt NFA II sind die Aufgaben der Gemeinden von jenen, die dem Kanton obliegen, sauber auseinander zu halten.
- Strukturen und Abläufe sind soweit möglich zu vereinfachen.
- Gemäss der Eidgenössischen Alarmierungsverordnung sind die Aufgaben des Kantons im Bereiche der Alarmierung der Bevölkerung wichtiger als jene der Gemeinden.
- Die Partnerschaft zwischen Kanton und Gemeinden wird schlussendlich verstärkt und die dezentralisierten öffentlichen Gemeinwesen werden nicht mehr „Fremdzahler“ sein.
- Die zentralisierte Überwachung des Alarmierungsnetzes und die standardisierten Abläufe beim Unterhalt können so sichergestellt werden.

Eine solche „Kantonalisierung“ des Alarmierungsnetzes hat beispielsweise der Kanton Waadt eingeführt.²⁶ Die Finanzierung des Betriebes wird mit Hilfe eines Sonderfonds für den Zivilschutz geleistet, der von den Gemeinden mit konstanten Jahreseinlagen gespeist wird, deren Höhe der Staatsrat auf Vorschlag der Regionen festlegt.

Die Gemeinden bleiben in folgenden Punkten eigenständig :

- die Wahl des Standortes beim Einbau einer neuen Sirene (im Rahmen der technischen Bundesvorschriften);
- das Auslösen der Alarmierung bei besonderen oder ausserordentlichen örtlich begrenzten Lagen (im Rahmen der Vorschriften eidgenössischen oder kantonalen Rechts).

Die Gemeinden bleiben Eigentümer der früher erworbenen mobilen Alarmierungsanlagen.

Der Kanton wird in folgenden Punkten eigenständig :

- Unterhalt der Sirenen (zur allgemeinen Alarmierung und zur kombinierten Alarmierung);
- Überwachung des Funktionszustands und der Störungen;
- Auslösen der Alarmierung (bei Ereignissen deren Bewältigung ihm obliegt).

Der Kanton stellt folgende Leistungen sicher :

²⁶ vgl. Art. 14 des Règlement du canton de Vaud sur les mesures de protection civile s'étendant à l'ensemble du canton (RS/VD 520.11.1)

- die allgemeine Alarmierung ;
- die Planung der Alarmierung (gemäss Artikel 16 AV);
- die zentralisierte Überwachung der Alarmierung der Bevölkerung;
- den präventions- und verbesserungsgerichteten Unterhalt.

Laut Artikel 16 Abs. 1 AV sind die Kantone mit der Planung und der Bereitstellung der technischen Systeme für die Alarmierung der Behörden und für die Verbreitung der Alarmierung an die Bevölkerung beauftragt. Die Bereitstellung der Systeme für die Verbreitung der Alarmierung setzt folgerichtig voraus, dass eine ständige Kontrolle der Betriebsbereitschaft vorgenommen werden können muss, so dass die Gemeinden jederzeit über diese Einrichtungen verfügen können.

Artikel 22 Absatz 3 übernimmt den Text von Artikel 21 Absatz 1 AV.

Artikel 23 Absatz 2 VE sieht die Möglichkeit einer Kompetenzdelegation der (öffentlichen) Aufgaben der Überwachung, der Planung, der Koordination, des Unterhalts und der Führung der Alarmierung an eine spezialisierte sachkundige Fachstelle vor. Die zuständige Dienststelle verfügt in der Tat nicht über das erforderliche Personal, das einen solchen Auftrag erfüllen könnte.

Unter Sicherstellung der Verbreitung der Alarmierung (Art. 23 Abs. 3 VE) ist die Auslösung der allgemeinen Alarmierung zu verstehen, wenn dieser Schritt nicht durch die kantonale Warn- und Alarmierungszentrale, noch durch die Verbreitung der Alarmierung mit mobilen Sirenen in den Weilern, noch durch die Telefonalarmierung an abgelegenen Orten gesichert ist. Dieser Punkt wird in seinen Einzelheiten im Rahmen der künftigen Vollzugsverordnung zur kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und das Rettungswesen geregelt, die dem Grossen Rat im Jahre 2008 unterbreitet wird.

Artikel 24

Diese Bestimmung verfolgt das Ziel, auf dem Gebiete der Telematik eine Koordination zwischen dem Zivilschutz und den anderen Partnern des Bevölkerungsschutzes sicherzustellen²⁷. Der Walliser Zivilschutz wird gemäss der Planung, die vom Grossen Rat am 14. Februar 2008 beschlossen wurde, bis 2013 mit Polycom Endgeräten ausgerüstet sein²⁸.

Artikel 25

Absatz 1 verweist auf die Artikel 45 bis 58 BZG sowie 17 bis 39 ZSV. Absatz 2 bezieht sich auf Artikel 19 Absatz 1 ZSV, die Absätze 3 und 4 auf Artikel 18 ZSV. Absatz 4, von Artikel 12 Absatz 3 des heute geltenden AGBZ übernommen, ist eine Anpassung an die konstante Praxis der Behandlung der Akten im Bauwesen : in vereinzelt besonderen Fällen, die in Artikel 18 ZSV vollumfänglich vorgesehen sind, werden die Eigentümer von der Baupflicht befreit. Es ist auch normal, dass die Eigentümer ebenso von der Bezahlung des Ersatzbeitrages befreit sind²⁹.

²⁷ Art. 16 VE GBOR stellt die allgemeine Koordination und die Vereinbarkeit der Funkverbindungen zwischen den Führungsorganen und allen Partnern sicher

²⁸ Vgl. Beschluss betreffend die Finanzierung und Umsetzung des POLYCOM-Funknetzes Wallis 2007 bis 2013 vom 14. Februar 2008 samt dazugehöriger Botschaft des Staatsrates

²⁹ Vgl. ebenfalls die Botschaft des Staatsrats zum Vorentwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz §8.5 ad Art. 13 ff

Artikel 26

Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 48 BZG und wird vom heute geltenden Artikel 17 AGBZ übernommen.

Artikel 27 bis 29

Diesbezüglich beziehe man sich auf den Kommentar zu den Artikeln 14 bis 16 AGBZ in der Botschaft des Staatsrates zur damaligen Gesetzesvorlage.

Artikel 30

Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 47 Absatz 4 BZG. Der Staatsrat kann den Ersatzbeitrag unter Beachtung der Vorschriften des Bundes anpassen. Somit zieht diese Bestimmung die beschriebenen Vorarbeiten (s. oben 2.2.1) in Betracht.

Artikel 31

Auf den Seiten 16/17 des Berichtes des Bundesrates vom 7. März 2007 zur Standortbestimmung zu den Schutzanlagen und Schutzräumen des Bevölkerungsschutzes ist zu lesen : « Seit Inkrafttreten der Ersatzbeitragspflicht im Jahre 1979 wurden von den Gemeinden bis 2006 insgesamt ca. Fr. 1.3 Milliarden Ersatzbeiträge eingenommen. Davon wurden für öffentliche Schutzanlagen, Schutzräume und weitere Zivilschutzmassnahmen rund Fr. 750 Millionen verwendet. Der Stand der Ersatzbeiträge beträgt heute gesamtschweizerisch Fr. 550 Millionen. Gründe für den relativ hohen Stand sind :

- Zwischen 1979 und 1990 wurden Ersatzbeiträge zu wenig konsequent für die Finanzierung von öffentlichen Schutzbauten verwendet.
- Die Ersatzbeiträge dürfen, mit Ausnahmen, nicht für die Erstellung und den Unterhalt von Pflichtschutzräumen eingesetzt werden.
- Die grosse Tätigkeit im Wohnungsbau hat im Jahre 2006 Ersatzbeiträge in der Grössenordnung von ca. Fr. 75 Millionen generiert.
- Die Ersatzbeiträge fallen meistens in Gemeinden an, wo der Schutzplatzdeckungsgrad bereits über 100 % liegt und der Finanzbedarf für Schutzbauten entsprechend gering ist.
- Ein regionaler Ausgleich der Ersatzbeiträge ist auf Grund der heutigen Gesetzeslage in den meisten Kantonen kaum möglich. »

Im Allgemeinen verfügen die Gemeinden über viele Ersatzbeiträge. Da diese Gelder grundsätzlich der Gemeinde gehören, haben die Kantone praktische keine Möglichkeit, diese zu benutzen und so einen Ausgleich zwischen den Gemeinden zu schaffen.

Die wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen Neurungen sind

- die neu eingezogenen Ersatzbeiträge werden dem Kanton überwiesen;
- die Ersatzbeiträge können neu ebenfalls zur Finanzierung der Massnahmen zum Werterhalt der obligatorischen Schutzräume verwendet werden.

Absatz 1 sieht in Beachtung des Entwurfs des Bundesrats vor, dass die Gemeinden die eingezogenen Ersatzbeiträge neu dem Kanton überweisen. Absatz 2 verlangt auch weiterhin die Führung einer ausführliche Buchhaltung der (vor und nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung) eingezogenen Ersatzbeiträge. Absatz 3 wurde vom heute geltenden Artikel 19 Absatz 2 AGBZ übernommen und an den Entwurf des Bundesrats angepasst. Die Ersatzbeiträge, welche die Gemeinden vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingezogen haben, bleiben diesen erhalten und sind wie früher zum Bau von öffentlichen Schutzräumen zu verwenden.

Artikel 32

Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 47 Absatz 2 AGBZ, verleiht inhaltlich den bisherigen Richtlinien der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (DZSM) zur Freigabe der Ersatzbeiträge Gesetzescharakter und legt somit klar die Zuständigkeit des Staatsrats fest.

Artikel 35

Dieser Artikel bezieht sich auf Artikel 38 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 36

Diese Vorschrift enthält Vollzugs- und Delegationsbestimmungen, die sich vom jetzigen Artikel 22 AGBZ nicht unterscheiden.

Artikel 37 à 44

Diese Bestimmungen regeln die Aufteilung der Kosten zwischen Staat, Zivilschutzorganisation und Gemeinden.

Der Staat trägt wie auch heute schon folgende Kosten :

- die Betriebs- und Verwaltungskosten des Kantonalen Ausbildungszentrum des Zivilschutzes;
- die Kosten des Verwaltungs- und technischen Personals des Kantonalen Amtes für Zivilschutz;
- die Ausbildungskosten (Artikel 33 bis 35 BZG);
- die Einsatzkosten des Zivilschutzes im Rahmen der interkantonalen Hilfe gemäss den Modalitäten der Vereinbarung zwischen den Kantonen über die interkantonale Hilfeleistung durch den Zivilschutz bei Katastrophe und in Notlagen³⁰;

Der Staat übernimmt ferner :

- 20 % der Lohnmasse des Personals der Zivilschutzorganisationen, wogegen diese ihr Ausbildungspersonal dem Kantonalen Ausbildungszentrum zur Verfügung stellen;
- 50 % der Standorts-, Betriebs-, Unterhalts-, Verwaltungs- und Koordinationskosten der allgemeinen Alarmierung (Artikel 20 AV);

³⁰ Diese Vereinbarung wurde vom Vorsteher des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit am 8. Juni 2005 unterzeichnet

- 25% der Standorts-, Betriebs-, Unterhalts-, Verwaltungs- und Koordinationskosten der kombinierten Alarmierung (Artikel 20 Absatz 2 AV);
- 100% der Planungskosten der allgemeinen Alarmierung (Artikel 16 Absatz 1AV);
- 50 % der Planungskosten der kombinierten Alarmierung (Artikel 16 Absatz 1AV und Artikel 4 Absatz 1 Buchst. a der Technischen Weisungen vom 4. April 2005 betreffend Einrichtungen von Wasseralarmanlagen);

Die Zivilschutzorganisationen tragen :

- 100 % der Kosten der Wiederholungskurse (Artikel 36 und 37 BZG);
- 80 % der Personalkosten;
- 100 % der Kosten für die Beschaffung des Hilfsmaterials im Katastrophenfall und für die persönlichen Ausrüstung;
- 50 % der Standorts-, Betriebs-, Unterhalts-, Verwaltungs- und Koordinationskosten der allgemeinen Alarmierung;
- 25 % der Standorts-, Betriebs-, Unterhalts-, Verwaltungs- und Koordinationskosten der kombinierten Alarmierung ;
- 100 % der Unterhaltskosten der Schutzanlagen, dies unter Vorbehalt der Pauschalbeiträge des Bundes an den Kanton, die an die Zivilschutzorganisationen weiterverteilt werden (jährlich rund Fr. 3500.00 pro Baute);
- 100% der Versicherungskosten für Bauten, Material und Berufspersonal.

Die Stauanlagebetreiber übernehmen :

- 50 % der Standorts-, Betriebs-, Unterhalts-, Verwaltungs- und Koordinationskosten der kombinierten Alarmierung ;
- 50 % der Planungskosten der kombinierten Alarmierung (Artikel 16 Absatz 1AV und Artikel 4 Absatz 1 Buchst. a der Technischen Weisungen betreffend Einrichtungen von Wasseralarmanlagen vom 1. April 2005);
- 100 % der Betriebs- und Unterhaltskosten des Wasseralarmierungssystems.

Die Gemeinden ihrerseits übernehmen :

- eine jährliche pauschale finanzielle Beteiligung, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung der Gemeinde berechnet wird;
- die Kosten aus dem Einsatz des Zivilschutzes bei besonderen und ausserordentlichen Lagen, dies unter Vorbehalt einer allfällige kantonalen oder eidgenössischen Hilfe;
- die Unterhaltskosten der öffentlichen Schutzräume.

Artikel 46

Wie bei den Instruktooren der Feuerwehr (Artikel 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977³¹) ist der Staatsrat die Ernennungsbehörde des Personals der Zivilschutzorganisationen. Die Leitungsausschüsse haben die Aufgabe, die Stellen auszuschreiben und die Kandidaten zur Ernennung vorzuschlagen.

Absatz 3 legt den Status des Personals der Zivilschutzorganisationen fest. Der Status hängt von jenem der Verwaltungsgemeinde ab (Beamtenstatus oder Status

³¹ SGS/VS 540.1

nach Privatrecht). Das Personal der Zivilschutzorganisationen ist somit der Reglementierung der Verwaltungsgemeinde unterstellt.

Absatz 4 unterstellt das Personal ausdrücklich dem Leitungsausschuss.

Der **Rechtsstatus** der Zivilschutzorganisationen wurde unter dem Gesichtspunkt der zutreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004³² einer eingehenden Analyse unterzogen :

- Der heutige Rechtsstatus (Art. 112 GG) der Zivilschutzorganisationen ist nicht befriedigend. Er verlangt nämlich den vorausgehenden Abschluss einer Vereinbarung, die durch alle öffentlichen Gemeinwesen in ihrer Eigenschaft als Vertragspartner angenommen werden muss.
- Der Gemeindegemeinschaftsverband setzt den freiwilligen Beitritt der öffentlichen Gemeinwesen voraus, die durch die Gründung eines solchen Verbandes betroffen sind. Die Genehmigung der Urversammlung ist unerlässlich.
- Die Gründung einer Stiftung wurde ebenso wenig als brauchbare Lösung erachtet, da sie umständliche Verwaltungs- und Rechtsvorkehren voraussetzt, die wiederum die Zustimmung aller betroffenen öffentlichen Gemeinwesen verlangen.

Artikel 48 bis 50

Die zuständige Dienststelle ist befugt, auf dem Gebiete des Zivilschutzes die Bewilligungen zu erteilen (Artikel 48).

In Artikel 49 werden genaue und strenge Bedingungen mit dem Ziel aufgestellt, die Wiederholungskurse zur Fortbildung in Sachen Katastrophenhilfe zu benutzen. Der Staatsrat ist befugt, die Dauer der Wiederholungskurse auf das strikte Minimum zu beschränken (Artikel 17 Absatz 4 VE).

Artikel 50 berücksichtigt die laufende Revision der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG). Der „Nachweis“ nach Artikel 3 Absatz 2 VEZG, der heute für die Verwirklichung der Voraussetzungen nach Artikel 2 der gleichen Verordnung verlangt wird, wird mit Vorteil durch den Ausdruck „aufzeigen“ ersetzt; die Erstellung eines Dossiers genügt nämlich im Allgemeinen zur Ausfällung eines Entscheides, der die Dauer des Einsatzes, die maximale Anzahl verwendbarer Dienstage, den finanziellen Gesamtbetrag und die Aufteilung der Kosten festlegt.

Grundsätzlich können Anfragen nur für öffentliche Anlässe internationaler oder nationaler Bedeutung bewilligt werden (Artikel 13 Absatz 2 VE). Eine solche Einschränkung zu Gunsten von Anlässen mit einer gewissen Bedeutung soll zur Limitierung der Anzahl Einsätze führen³³. Die Bedingungen nach Artikel 2 VEZG werden durch die Kantone oft zu weitläufig ausgelegt, um Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf Kantons- und Gemeindeebene zu bewilligen. Die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft müssen die Ausnahme bilden, wenn man die Übereinstimmung mit dem Bundesrecht herstellen will (Artikel 3 Absatz 1 Buchst. g VE).

³² Gemeindegesetz; SGS/VS 175.1

³³ Diese Bestimmung erfüllt den Sinn des Berichtes vom 7. Dezember 2007 des Bundesrats an die Finanzkommission des Nationalrates über die Unregelmässigkeiten in den Abrechnungen der Anzahl Dienstage des Zivilschutzes

Artikel 51

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Artikel 60 ff. BZG und stimmt mit Artikel 34 des heute geltenden AGBZ überein. Die Grundregel für die Zivilansprüche ist in Artikel 53 VE vorgesehen, der den Artikel 51 über die Schadenshaftung vorbehält.

Artikel 52

Diese Bestimmung übernimmt in der Frage der Haftpflichtversicherung den allgemeinen Grundsatz des Vorentwurfes des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und das Rettungswesen. Dieser Artikel soll es den Zivilschutzorganisationen ermöglichen, eine befriedigende Deckung gegen die Risiken bei der Bewältigung von normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen zu erzielen.

Artikel 53

Dieser Artikel sieht in Haftungsfragen die allgemeine Anwendung der Zivilprozessordnung vor und behält sich im Weiteren die spezifischen Bestimmungen des Gesetzes (Art. 51) vor.

Artikel 54

Diese Bestimmung übernimmt Artikel 7 des jetzigen AGBZ und kann zu einem späteren Zeitpunkt beim Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung, die von den Eidgenössischen Räten am 5. Oktober 2007³⁴ verabschiedet wurde, angepasst werden.

Artikel 55

Die Arbeitsüberlastung der Strafgerichte führt zu beträchtlichen Pendenzenbergen, so dass Fehlbare, die gegen das BZG verstossen haben, häufig erst nach mehr als zwei Jahren nach der Überweisung der Akten an den örtlich zuständigen Richter geurteilt werden.

Also erwies es sich als notwendig, im VE Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts einzuführen (Art. 34h des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege).

Mit der drastischen Herabsetzung der Bestände des Zivilschutzes müssen die Dienstpflichtigen, die dem Aufgebot keine Folge leisten, in Zukunft konsequenter angefasst werden können.

Artikel 56

Absatz 1 bezieht sich auf Artikel 34a bis g des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Die Bezeichnung der Dienststelle als Verwaltungsbehörde entlastet die Kommandanten von zusätzlichen anfallenden Verwaltungsaufgaben und will vermeiden, dass die

³⁴ BBl 2007 Seite 6977

Entscheide unter dem Risiko der Missachtung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze gefällt werden.

Absatz 3 setzt eine Sonderregel in Bezug auf die Eingliederung, die Befreiung, die vorzeitige Entlassung, den Ausschluss und die Wiedereingliederung, die Dienstverschiebung und den Urlaub ein, indem den Einsprachen und Beschwerden gegen die diesbezüglichen Entscheide die aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen entzogen wird.

Artikel 59

In Bezug auf den Begriff des hängigen Verfahrens (Absatz 1) ist zu bemerken, dass im Baubewilligungsverfahren ein Verfahren als hängig gilt, bis die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist d.h. bis zur Einrichtung der Baustelle (Verifizierung des Standortes durch die Gemeinde). Das bedeutet, dass der Ersatzbeitrag an den neuen Tarif angepasst werden muss, wenn in der Zeit zwischen dem Erlass der Baubewilligung und dem Baubeginn eine Abänderung des Tarifs der Ersatzbeiträge vorgenommen wird. Sollte also der Bundesrat den Betrag der Ersatzbeiträge gemäss seinem Entwurf anpassen, so würde der vorliegende Gesetzesentwurf diesem Umstand sofort Rechnung tragen.

Absatz 2 bezieht sich auf das Material, das die Gemeinden von sich aus vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeschafft haben. Die neuen Zivilschutzorganisationen können dieses Material mittels Bezahlung einer angemessenen Entschädigung, die auf Grund des Restwertes berechnet wird, erwerben.

Artikel 60

Diese Bestimmung verwirklicht die Grundsätze des Art. 40 und 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und der Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996³⁵, wenn eine Ausführungsgesetzgebung nicht bloss strikte Vollzugsnormen enthält und der Weg des fakultativen Referendums so teilweise offen ist.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Auswirkungen für die Gemeinden

Müssen die Gemeinden in Zukunft mehr zahlen? Diese Frage wird natürlich bei der laufenden Vernehmlassung aufgeworfen. In Wirklichkeit wird man beobachten können, dass die finanzielle Belastung der Gemeinden, die ihre Aufgaben und Pflichten im Zivilschutz bis heute gemäss den bisherigen Regeln wahrgenommen haben, rückläufig oder gleich bleibend sein wird.

7.2 Auswirkungen für den Kanton

Das neue Konzept führt zur Aufhebung der kantonalen Einsatzdetachemente. Im Gegenzug wird sich der Kanton mit 20 % an den Löhnen der Berufsleute der

³⁵ SGS/VS 171.1

Zivilschutzorganisationen beteiligen. Er übernimmt ebenfalls einen Grossteil der Betriebskosten der Infrastruktur zur Alarmierung der Bevölkerung in besonderen und ausserordentlichen Lagen.

Daraus ergibt sich für den Kanton eine zusätzliche Belastung in der Höhe von Fr. 292'647.45. Dies rechtfertigt sich gemäss folgender Aufstellung :

- Grundausbildung	Fr. 152'039.50
- Alarmierung der Bevölkerung	Fr. 140'607.98

Das Ansteigen um Fr. 292'647.45 ist jedoch wie folgt zu relativieren :

- Das Budget der Betriebslasten 2007 betrug Fr. 3'374'187.00, also eine Abweichung von Fr. - 200'301.57 zur Rechnung 2007.
- Die Kosten der kantonalen Detachements wurden für das Jahr 2007 mit Fr. 367'503.00 ins Budget aufgenommen. Die Rechnung ihrerseits ergab eine Abweichung von Fr. - 164'376.04.
- Diese Abweichung ist damit zu erklären, dass einerseits auf die Anschaffung von Material und Ausrüstung verzichtet wurde und dass andererseits die Anzahl Wiederholungskurse im Hinblick auf die anstehende Neugesetzgebung eingeschränkt wurden .
- Gewisse Kostenposten der allgemeinen Alarmierung waren leicht überschätzt worden.

8. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Totalrevision des AGBZ soll ermöglichen :

- wirksame, wirtschaftlich erträgliche und qualitativ gute Einsätze zu sichern;
- die Führung durch die Professionalisierung des Kommandos zu verbessern;
- die gegenwärtigen Strukturen durch die Bildung von gleichen dezentralisierten Einsatzregionen für die Feuerwehr und den Zivilschutz zu vereinfachen;
- den bestmöglichen und einheitlichen Vorbereitungsstand zu gewährleisten;
- eine gewisse Anzahl der vorhandenen Mittel zwischen den beiden Partnern zusammenzulegen;
- eine qualitative Kontrolle des Vorbereitungsstandes der Einheiten durch den Staatsrat zu ermöglichen;
- eine transparente und wirtschaftliche finanzielle Verwaltung zu gewährleisten.

Das neue Konzept und der Gesetzesentwurf über den Zivilschutz, der Ihnen mit diesem Begleitbericht unterbreitet wird, werden es ermöglichen, im Rahmen des modularen Systems des Bevölkerungsschutzes einen koordinierten Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes zu gewährleisten.

Es bleibt nun dem Staatsrat überlassen, zur vorliegenden Revision Stellung zu beziehen und anschliessend die Anmerkungen und Vorschläge aller Personen und Institutionen einzuholen, die ausdrücklich dazu angegangen werden oder die sich von sich aus zur Sache äussern. Wir hoffen, dass das Parlament den vorliegenden Gesetzesentwurf, der ihm im Laufe des Herbstes 2008 unterbreitet wird, wohlwollend aufnimmt.

Zum Abschluss des Berichtes ist es der Dienststelle für Sicherheit und Militär ein Anliegen hervorzuheben, dass die Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Gemeinwesen nur schwer messbar sind, insoweit sie sich auf die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen beziehen. Die Kosten, die sich aus diesem Gesetzesentwurf ergeben, sollten jedoch dazu beitragen, die **Auswirkungen von Schadenereignissen** in Grenzen zu halten und dadurch gleichzeitig deren Unkosten in einem breiten Mass zu verringern.

Besser verwaltet und besser vorbereitet wird der Zivilschutz in Zukunft als glaubwürdiger Partner bei der Bewältigung von Katastrophen eine entscheidende Rolle spielen, indem er den öffentlichen Gemeinwesen auf deren Begehren Leistungen von hoher Qualität anbietet.

Sitten, den 31. März 2008